

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung

der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rauhenebrach für das Sondergebiet Ferienhäuser „StelzenBaumhäuser Obersteinbach“

Mit Bescheid vom 25.11.2025 Nr. 32.1_20021/25 hat das Landratsamt Haßberge die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rauhenebrach für das Sondergebiet Ferienhäuser „StelzenBaumhäuser Obersteinbach“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsbüchlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rauhenebrach wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Rauhenebrach, Zimmer 3 EG, Anschrift: Untersteinbach, Hauptstraße 1, 96181 Rauhenebrach, während folgender Zeiten Montag: 7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Rauhenebrach

Rauhenebrach, 27.11.2025



1. Bürgermeister M. Bäuerlein

Bekanntmachungsvermerk:

Ortsbüchlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde.

Angeheftet am 28.11.2025 bis 19.12.2025